



Entwurf der Verordnung über die Qualitätsanalyse an Schulen in Nordrhein-Westfalen

- Stellungnahme -

27.11.2006

Die Landeselternschaft der Realschulen in NRW begrüßt ausdrücklich die Einführung einer Qualitätsanalyse an Nordrhein-Westfälischen Schulen. Unser Land folgt damit dem Beispiel anderer Bundesländer, aber auch dem aus dem europäischen Ausland, wo Schulinspektorate bereits seit längerem erfolgreiche Arbeit leisten. Es ist zu hoffen, dass dies ein wirksamer Beitrag zur Qualitätsverbesserung an unseren Schulen ist.

Der vorliegende Entwurf einer Verordnung über die Qualitätsanalyse scheint uns im Wesentlichen dazu geeignet, diese in NRW einzuführen. Sicher werden sich in der Praxis weitere Aspekte zeigen, die zu einem späteren Zeitpunkt zu diskutieren sind.

An einigen wenigen Stellen sehen wir jedoch bereits Nachbesserungs- bzw. Präziserungsbedarf, auf den wir im Folgenden chronologisch eingehen.

1. In § 1 (2) wird die erforderliche Qualifikation mind. eines der Qualitätsprüfer festgelegt. Ein Qualitätsteam sollte immer und nicht nur „in der Regel“ aus mehr als einer Person bestehen.
Es wäre zu begrüßen, wenn hierbei neben einer Person mit Lehramtsbefähigung für die zu besuchende Schule schulfremde Experten, wie z.B. Unternehmensberater, beteiligt würden. Ebenso wäre denkbar, erfahrene Elternvertreter diesbezüglich in Dienst (nicht ehrenamtlich!) zu nehmen.
In jedem Falle muss jedoch eine entsprechende Schulung verpflichtend gemacht werden. In § 2 (2) sollten deshalb die Wörter „in der Regel“ gestrichen werden.
2. Es ist zwar richtig, dass die Bewertung einzelner Lehrkräfte (§ 3 (1) Satz 4) nicht in die Zuständigkeit der Qualitätsteams gegeben werden kann, dennoch sollten sie verpflichtet werden, besondere Auffälligkeiten an die Schulaufsicht zu melden. Leider muss immer wieder festgestellt werden, dass zahlreiche Lehrer überfordert oder sogar krank sind und deshalb den Anforderungen ihrer Arbeit nicht gerecht werden können. Die kollegialen Bedingungen innerhalb der Lehrerschaft einer Schule machen es anderen Lehrern und der Schulleitung oftmals unmöglich, solche Fälle an die Schulaufsicht zu melden. Hier könnte die neutrale Schulinspektion zum Wohle der Schüler und zur Hilfe des betroffenen Lehrers unmittelbar aktiv werden.
Ausdrücklich zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang, dass auch der Vertretungsunterricht in die Unterrichtsbeobachtungen einbezogen werden soll.

3. Die Kriterienliste in § 3 (3) sollte erweitert werden um folgende Punkte:
 - Umsetzung von Förderkonzepten
 - pädagogisches Klima
 - Schülerbetreuung
 - Pflege der innerschulischen Kommunikation
4. Insbesondere den Eltern und Schülern, die für Gespräche zur Verfügung stehen (§3(1)1.3), sollte vertrauliche Verwendung ihrer Aussagen auch gegenüber der Schulleitung garantiert werden. Anderenfalls ist zu befürchten, dass ihre Aussagen von evt. befürchteten Konsequenzen beeinflusst werden. Dabei ist zu beachten, dass sich Schüler - und über diese auch die Eltern - immer in einer von der Schule abhängigen Position befinden. Ihre Informationen müssen deshalb unbedingt von den Prüfern in geeigneter Weise anonymisiert und abstrahiert werden.
5. Es ist zu begrüßen, dass die Schulen mit den Ergebnissen der Qualitätsanalyse werben dürfen. (§ 8) Aus Gründen der Gerechtigkeit und der Vergleichbarkeit sollten die Schulkonferenzen jedoch den erforderlichen Beschluss erst dann fassen können, wenn alle Schulen einer Schulform innerhalb eines festgelegten Bezirks untersucht worden sind.
6. Gem. § 3 (3) letzter Satz geben die Prüfer unmittelbar nach dem Schulbesuch nicht nur dem Schulleiter sondern auch der Lehrerkonferenz eine mündliche Rückmeldung. Es stellt sich hier die Frage, weshalb die Lehrerkonferenz privilegiert informiert werden soll, obwohl doch die Schulkonferenz das entscheidende Gremium einer Schule ist. Angemessener erscheint uns an dieser Stelle die Information des „Eilausschusses“ gem. § 67 (4) SchG, hilfsweise mindestens einer Beteiligung der Eltern- und Schülerverepräsentanten an der o.g. Lehrerkonferenz.

Abschließend sei noch kritisiert, dass der vorliegende Verordnungsentwurf keinerlei Konsequenzen vorsieht, für den Fall, dass auch bei einem weiteren Besuch der Schule (Nachanalyse) gravierende Mängel festgestellt werden.

Wir vertrauen vorerst darauf, dass das Schulministerium dazu im Laufe der Zeit weitere Vorschriften erlassen wird.

Für die
Landeselternschaft der Realschulen in NRW

der Vorsitzende André Ruhl